

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen sich auf die §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 30 BauGB vom 08.12.1986 (BGBL i. S. 2253).

Der Baunutzungsverordnung §§ 1, 4, 12, 14 bis 20, 21, 22 und 23 (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL S. 132), sowie der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBL i. S. 833).

Verfahrensvermerk:

20. April 1998

Der Bebauungsplan - Entwurf vom 30. März 1999 bis 01. Mai 1999 im Rathaus, Zimmer 12 mit Begründung hat vom 30. März 1999 öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel am 30. März 1999 bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 24. März 1999 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Aidenbach, den 31. März 1999

Markt Aidenbach



1. Bürgermeister

Ergänzender Verfahrensvermerk:

(§ 215a BauGB)

Der Bebauungsplan-Entwurf vom 20. April 1998 mit Begründung wurde am 12. Februar 2002 rückwirkend zum 01. April 1999 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag an der Amtstafel. Der Anschlag wurde am 12.02.2002 angeheftet und am 20. März 2002 wieder abgenommen.

Aidenbach, den 21. März 2002

Markt Aidenbach

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB, das ist am 30. März 1999 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit wirksam werdender Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Gemeindeamt des Marktes Aidenbach während der Dienststunden bereit.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Geltungsmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich. Wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem Markt Aidenbach geltend gemacht ist (§ 215 BauGB).

Aidenbach, den 31. März 1999

Markt Aidenbach



1. Bürgermeister

"beband2"